

Handreichung der MIN-Fakultät

zur teilweisen **Wiederaufnahme der Präsenzlehre** ab dem 4. Mai 2020

Auf Basis der „5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020“¹ finden Sie nachfolgend einige Ergänzungen, Spezifizierungen und Erläuterungen zur – zumindest teilweisen – Wiederaufnahme von Präsenzlehre in der MIN-Fakultät. Diese beziehen sich insbesondere auf den Abschnitt „Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb“ sowie die Anlagen 1, 2 und 5 der erwähnten Dienstanweisung.

1. Vorbemerkungen

- Aufgrund des außerordentlich hohen Engagements der Kolleginnen und Kollegen in der MIN-Fakultät können mit Semesterbeginn 70-95 % der Lehrveranstaltungen (Zahl variiert pro Fachbereich) in digitaler Form angeboten werden.
- Eine Durchführung von (Labor-) Praktika und Exkursionen sowie die Durchführung von Abschlussarbeiten mit Präsenzanteilen (zum Beispiel Labortätigkeit) und Klausuren in Präsenz war zu Beginn des Semesters nicht möglich, kann aber jetzt auf Basis der „5. Dienstanweisung des Präsidenten“¹ unter Einhaltung konkreter Rahmenbedingungen erfolgen.
- Die vorliegende „Handreichung zur teilweisen Wiederaufnahme der Präsenzlehre“ soll einen Überblick über die von außerhalb der Fakultät vorgegebenen Rahmenbedingungen geben und diese um fakultätsspezifische Leitlinien und Hilfestellungen für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der betroffenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen ergänzen.
- Für einige Bereiche (zum Beispiel die Planung und Durchführung von Klausuren, insbesondere der ausgefallenen Wiederholungsklausuren des vergangenen Wintersemesters sowie der Klärung des Vorgehens bei Verdacht auf COVID-19-Infektion bei einem Teilnehmer oder Lehrenden einer laufenden Veranstaltung) sind weitere Konkretisierungen von der präsidialen Verwaltung angekündigt bzw. zu erwarten. Für diese Fälle soll die vorliegende „Handreichung zur teilweisen Wiederaufnahme der Präsenzlehre“ zumindest den aktuellen Stand und den Prozess der weiteren Klärung darlegen.
- Die in der „Handreichung der MIN-Fakultät zur teilweisen Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs im Labor zum 04.05.2020“ (Anlage 1) enthaltenen Ausführungen zur Berücksichtigung der Anlage 3 der „5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020“ (Abstandsregelungen, Desinfektions-/Reinigungsregelungen)¹ regeln auch die Forschungspraktika sowie die experimentelle Arbeit im Rahmen von Abschlussarbeiten. Sie gelten analog für experimentelle Arbeiten im Praktikumsbetrieb (Saalpraktika) und werden daher in der hier vorliegenden „Handreichung zur teilweisen Wiederaufnahme der Präsenzlehre“ nicht umfänglich wiederholt, sondern lediglich in ihren wichtigsten Aussagen hervorgehoben. Bitte beachten Sie immer auch die universitären Informationen (FAQ zum Coronavirus) die Sie auf der Webseite der Uni Hamburg finden (Achtung: tagesaktuelle Änderungen).

¹ 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020, Link: <https://attachment.rz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>, Stand: 30.04.2020

- Sollten, wie in der vorliegenden „Handreichung der MIN-Fakultät zur teilweisen Wiederaufnahme der Präsenzlehre ab dem 4. Mai 2020“ ausgeführt, die in der geltenden 5. Dienstanweisung des Präsidenten formulierten Mindest-Bedingungen nicht eingehalten bzw. die als notwendig beschriebenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können oder die unverzichtbare Gefährdungsbeurteilung eine nicht-vertretbare Gefährdung feststellen, bleibt die Durchführung von Lehre in Präsenz untersagt!

2. MIN-Leitlinien für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz

2.1. Grundsätze

- Präsenzlehre ist nur zulässig bei Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- beziehungsweise Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (§20 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- Jede Lehrveranstaltung oder Prüfung, die Präsenz erforderlich macht, ist detailliert zu planen. Die Planungen sind explizit schriftlich niederzulegen.
- Für die Planungen sind die Fachbereichsleiterinnen/-leiter verantwortlich, die/der auch – angesichts der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung (s.u.) – die ‚finale‘ Entscheidung darüber trifft, ob eine Lehrveranstaltung in Präsenz durchgeführt werden kann oder nicht. Im Einzelnen ist eine jeweilige Verantwortliche/ein jeweiliger Verantwortlicher (Modulverantwortliche/ Modulverantwortlicher, Praktikumsleitung o. Ä.) für jede Präsenzveranstaltung zu benennen, die/der sowohl für die Planung als auch für die Einhaltung des Plans während der Durchführung verantwortlich ist.
- Unverzichtbare Planungselemente sind
 - detaillierte Gesamtablaufplanungen, inkl. Regelungen zum Eintreffen der Teilnehmer, Zeitablauf und ggf. Schichtwechsel, Pausen und Toilettengänge, ggf. Aufenthalte in Teeküchen etc., Verlassen der Räumlichkeiten nach Ende der Veranstaltung, ...;
 - Gefährdungsbeurteilungen;
 - Sicherheitsbelehrungen/Hinweise auf die besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen;
 - Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen, unerlässlichen Schutzmaßnahmen (Abstands-/Hygiene-/Reinigungsregelungen; vgl. „Handreichung der MIN-Fakultät zur Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs im Labor zum 04.05.2020“, Anlage 1), Reinigungs-/Desinfektionspläne, die mindestens Auskunft geben über Zeiten und Rhythmen der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
 - Belegungspläne.
- Bei allen Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit von Lernenden und Lehrenden, insbesondere die aktuellen Abstands-/Hygiene-/Reinigungsregelungen,

wird eine Einbeziehung der jeweils zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit² dringend angeraten.

- Die Fachbereiche/Studienbüros führen eine Übersicht, welche Präsenzveranstaltungen wann und in welcher Form (unverändert oder angesichts der aktuellen Situation verändert) durchgeführt werden bzw. für welche Veranstaltungen Ersatzleistungen definiert und gegebenenfalls durchgeführt/angeboten wurden/werden.
- Die Fachbereiche/Studienbüros melden alle Präsenzveranstaltungen, die aufgrund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht durchgeführt werden können und für die nach derzeitigem Stand keine Ersatzleistungen definiert werden.
- Die in den bereits genannten Dokumenten („5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020“³;; „Handreichung der MIN-Fakultät zur Wiederaufnahme des Forschungsbetriebes im Labor zum 04.05.2020“, Anlage 1) vorgegebenen Regelungen zu Anwesenheitslisten, Zutrittszeiträumen, Markierungen der Wegeführung, Festlegung der Anzahl der Praktikumsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Festlegung der Pausen sowie die Reinigung der Räume und Arbeitsflächen sind selbstverständlich ebenfalls zu berücksichtigen.
- Studierende können nicht verpflichtet werden, an einer Präsenzveranstaltung, die alle erforderlichen Sicherheitsregeln erfüllt und alle notwendigen Schutzmaßnahmen trifft, teilzunehmen. Da in diesen Fällen angesichts der aktuellen Situation in der Regel keine Alternativangebote von Seiten der Fachbereiche gemacht werden können, ist zu erwägen, inwieweit Ersatzleistungen beschrieben werden können.

2.4 Planung von Präsenzlehrveranstaltungen (Konzepte und Gefährdungsbeurteilungen für Laborpraktika)

Konzept

Bei der Organisation der Präsenzlehrveranstaltungen bilden die Lehrkonzepte, die (ergänzenden) Gefährdungsbeurteilungen und die Belegungspläne eine Einheit. Zielsetzung ist immer die Erreichung der Qualifikationsziele unter Beachtung der o.g. besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen. Dabei sind insbesondere auch kreative und auf den ersten Blick möglicherweise ungewöhnliche Lösungen denkbar und gewünscht.

Neben den inhaltlichen Fragen und dem Gesundheitsschutz von Lernenden und Lehrenden sollte auch die Zahl der Studierenden Berücksichtigung finden, die die Veranstaltung in diesem Sommersemester belegen werden. Letzteres könnte ggf. zu einem Schichtbetrieb oder zum Digitalisieren von Teilen der bisher ausschließlich in Präsenz vermittelten Lehrinhalte führen. Notfalls ist über (weitere) Ersatzleistungen nachzudenken.

Es ist in jedem Fall sinnvoll und geboten, die Konzepte im engen Kontakt mit der jeweils zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit zu entwickeln.

² Bitte entnehmen Sie die jeweiligen Koordinaten dem Dokument <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefaehrungsbeurteilung/gb-downloads/erlaeuterungen-gb-und-anhaenge.pdf>.

³ 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020, Link: <https://attachment.rrz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>, Stand: 30.04.2020

Zwei beispielhafte Konzepte zur Durchführung von Praktika finden Sie in den Anlagen 2 und 3. Hierbei handelt es sich einerseits um das Konzept zur „Durchführung der Praktika in der Anorganischen Chemie“ und andererseits um das Konzept für ein reduziertes Praktikum „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“.

Gefährdungsbeurteilung

Vor der Aufnahme des Lehrbetriebs ist eine Gefährdungsbeurteilung bzw. eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung bei Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 zu erstellen und es sind spezifische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen⁴. Diese Dokumente sind in enger Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit (Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz) zu erarbeiten.

Gemäß Vereinbarung in der MIN-Kammer tragen die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter die Verantwortung für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen; die konkrete Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen erfolgt primär durch die zuständigen Lehrenden. Bitte nehmen Sie auch bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unbedingt Kontakt zu der jeweils zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit⁵ auf.

Da die Gefährdungsbeurteilungen primär den Sicherheitsaspekt der Veranstaltung im Fokus haben, wird in diesen an verschiedenen Stellen auf das Veranstaltungskonzept verwiesen werden. In der Anlage 4 finden als Sie als Beispiel die mit dem Konzept für das Praktikum „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“ korrespondierende ergänzende Gefährdungsbeurteilung.

Belegungspläne

Bei Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung kommt den Abstandsregelungen eine besondere Bedeutung zu. Die Einhaltung der in der „Handreichung der MIN-Fakultät zur Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs im Labor zum 04.05.2020“ und der „5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020“⁶, insbesondere Anlagen 2 und 3) dargestellten Abstandsregeln ist dabei zwingend. Diesen Vorgaben entsprechend sind vor der Durchführung der Laborpraktika oder sonstigen Präsenzveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf der Grundlage der Raumpläne für jeden von den Studierenden genutzten Laborraum Belegungspläne zu erstellen.

Die Abbildung 1 gibt Beispiele für Belegungspläne, die uns freundlicherweise der Fachbereich Chemie zur Verfügung gestellt hat.

⁴ Siehe hierzu: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung.html>

⁵ Bitte entnehmen Sie die jeweiligen Koordinaten dem folgenden Dokument <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung/gb-downloads/erlaeuterungen-gb-und-anhaenge.pdf>.

⁶ 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020, Link: <https://attachment.rrz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>, Stand: 30.04.2020

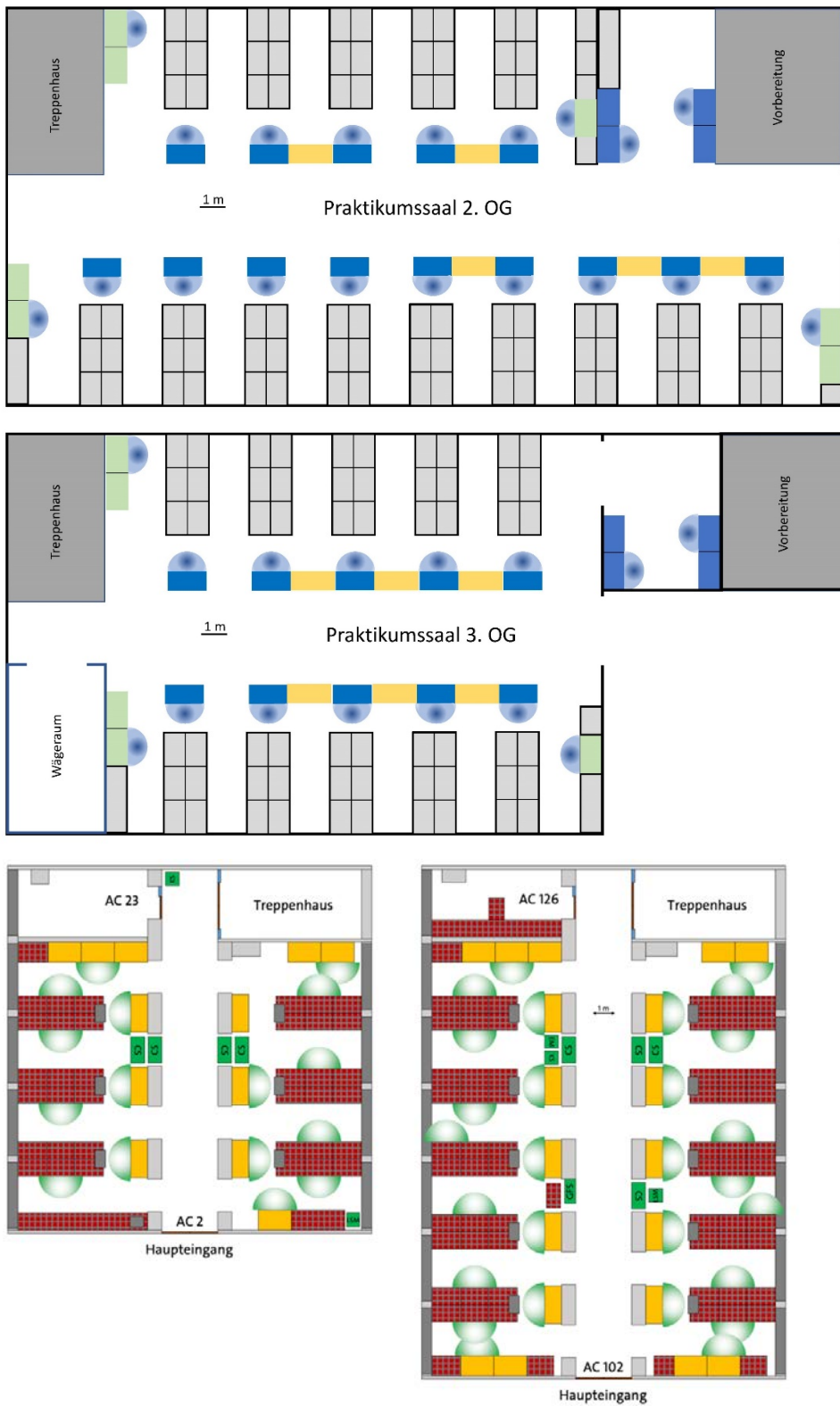


Abb. 1: Beispiel Belegungspläne aus dem Konzept zur Durchführung der Praktika in der AC unter Berücksichtigung der Corona-Umgangsbeschränkungen (siehe Anlage 4)

2.5 Abstand/Hygiene/Reinigung – Pläne, Bedarfe und Beschaffung

Die in der „Handreichung der MIN-Fakultät zur Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs im Labor zum 04.05.2020“ (Anlage 1) angeführten Abstands-/Desinfektions-/Reinigungsregelungen gelten analog für die Präsenzlehre. Dennoch seien die unverzichtbaren, in jedem Fall zu beachtenden Grundregeln an dieser Stelle noch einmal skizziert:

- zwecks Einhaltung der Abstandsregelungen sind Markierungen, zum Beispiel durch Trennwände oder Markierungsband, anzubringen; entsprechende Bedarfe sind zu bündeln, mit den jeweils zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit abzustimmen und über das zuständige Standort-Management an Abteilung 8 (für die Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik, Geowissenschaften an Herrn Nils Neuse⁷, für die Informatik an Herrn René Scheibe⁸) zu richten; gegebenenfalls ist eine direkte Beschaffung und Finanzierung aus den Sachmitteln der zuständigen Arbeitsgruppe/Fachbereiche bei kleineren Beschaffungen, wie Markierungsband, flexibler;
- es sind Reinigungspläne vorab zu erstellen, die mindestens Auskunft geben über die Reinigungszeiten und -frequenzen/häufigkeit;
- **Händewaschen, Händewaschen, Händewaschen!**
- Arbeitsplätze, genutzte Geräte und mehrfach zu verwendende Materialien etc., sind vorzugsweise mindestens vor erneuter Nutzung (zum Beispiel durch neue Praktikumsgruppe), gegebenenfalls auch mehrfach während der Nutzung (spezifische Einzelbetrachtung), zu reinigen, vorzugsweise mit einem basischen Reinigungsmittel;
- die Reinigung von während der Veranstaltung genutzten Geräten und Materialien sowohl in den Veranstaltungsräumlichkeiten als auch in Sozialräumen, wie zum Beispiel Teeküchen, obliegt den Arbeitsgruppen;
- die Reinigung der Räumlichkeiten, Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Toiletten etc., inklusive der zugehörigen, ggf. im Vergleich zur bisher zu erhöhenden Reinigungsfrequenz, ist über das zuständige Standort-Management mit den für die Reinigung zuständigen Rahmenvertragspartnern vorab abzustimmen;
- wann/wo immer die Möglichkeiten zum/Händewaschen/zur Reinigung aufgrund äußerer Bedingungen eingeschränkt sind, sind Desinfektionsmittel/-Spender bereitzustellen; entsprechende Bedarfe sind über das zugehörige Standort-Management vorzugsweise gebündelt an Abteilung 8 zu richten;
- der Einsatz von Mund-/Nasenschutz ist zu erwägen für Fälle/Situationen, in denen die gebotenen Mindestabstände gezwungenermaßen nicht eingehalten werden können; vor einem Vorsehen des Einsatzes von Mund-/Nasenschutz ist die jeweils zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit⁹ zu kontaktieren und in die Planungen mit einzubeziehen; es ist hierbei zu beachten, dass aufgrund der aktuellen Marktsituation Schutzmasken nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen; entsprechende Bedarfe sind zu bündeln, mit den jeweils zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit abzustimmen und über das zuständige Standort-Management an Abteilung 8 (für die Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik,

⁷ <https://www.kus.uni-hamburg.de/organisation/abteilung-8-liegenschaftsmanagement/nils-neuse.html>

⁸ <https://www.kus.uni-hamburg.de/organisation/abteilung-8-liegenschaftsmanagement/rene-scheibe.html>

⁹ Siehe hierzu Liste in: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefaehrungsbeurteilung/gb-downloads/erlaeuterungen-gb-und-anhaenge.pdf>

Geowissenschaften an Herrn Nils Neuse¹⁰, für die Informatik an Herrn René Scheibe¹¹) zu richten; als Ersatz für Mund-/ Nasenschutz ist der Einsatz von Gesichtsschildern zu erwägen, die zurzeit gegebenenfalls einfacher zu beschaffen sind; auch dies ist mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit zu klären.

2.6 Abschlussarbeiten

In Bezug auf die Erstellung von Abschlussarbeiten wurde in der Runde der Beauftragten für Studium und Lehre am 15.04.2020 vereinbart, dass die **Anmeldung und Durchführung von Abschlussarbeiten ab sofort grundsätzlich wieder möglich ist**. Dabei soll jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die konkrete Abschlussarbeit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen begonnen und fristgerecht abgeschlossen werden kann. In diesem Fall sollen sowohl die Studierenden als auch die Betreuerinnen/Betreuer explizit schriftlich bestätigen, dass die zur sach- und fristgerechten Bearbeitung erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben und zugänglich sind (Literatur, Geräte, Betreuung etc.). Diese Bestätigung wird mit dem Antrag auf Zulassung in die Prüfungsakte genommen. „Anmeldungen erfolgen in Kenntnis der aktuellen Einschränkungen und führen daher nicht zu automatischen Verlängerungen der Bearbeitungszeit bei der Anmeldung“¹². Sollten sich im weiteren Verlauf der Bearbeitung der Abschlussarbeit unvorhersehbare Probleme ergeben, so ist das bisherige Verfahren eines begründeten Antrages an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/ -vorsitzenden nach § 14 (5) PO zu wählen.

Für Abschlussarbeiten, die vor dem 14.03.2020 begonnen wurden, gilt die dringende Empfehlung des Präsidenten vom 20.03.2020¹³ eine **Verlängerung der Bearbeitungsfristen** um den Zeitraum vom 14.03.2020 bis zum 20.04.2020. Die Studienbüros haben die betroffenen Studierenden über diese Fristverlängerung informiert. Das Dekanat empfiehlt den Prüfungsausschüssen dringend, die Verlängerung auf den Zeitraum vom 14.03.2020 bis zum 04.05.2020 auszudehnen. Darüber hinaus gehende Fristverlängerungen (insbesondere wegen noch andauernder Einschränkungen in der Bearbeitung durch nicht-verfügbare Literatur, nicht oder nur eingeschränkt nutzbare Laborplätze etc.) erfolgen ebenfalls gemäß § 14 (5) PO. Die Einschränkung des § 14 (5) Satz 7 PO, wonach die Verlängerung insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist überschreiten darf, findet bei Corona-bedingten Einschränkungen keine Anwendung. Hier können die Prüfungsausschussvorsitzenden auch längere Bearbeitungsfristen festlegen.

Für den Fall, dass die **Abschlussarbeiten in Laboren** oder anderen Forschungsarbeitsplätzen erstellt werden, für die noch keine Gefährdungsbeurteilungen erstellt wurden, ist dieses vor Aufnahme der Tätigkeiten nachzuholen (s.o.). Auch hier sind die o.g. Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten. Die Studierenden sind z.B. im Rahmen einer Sicherheitsunterweisung explizit auf die genannten Regelungen hinzuweisen.

Um Härtefälle zu vermeiden, in denen sich für im Studium weit fortgeschrittene Studierende aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Verzögerungen bei der Anfertigung der Abschlussarbeit

¹⁰ <https://www.kus.uni-hamburg.de/organisation/abteilung-8-liegenschaftsmanagement/nils-neuse.html>

¹¹ <https://www.kus.uni-hamburg.de/organisation/abteilung-8-liegenschaftsmanagement/rene-scheibe.html>

¹² 5. Dienstanweisung des Präsidenten von 22.04.2020, Link: <https://attachment.rrz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>, S. 2

¹³ Auswirkungen der Corona-Pandemie für Studierende“; Link: <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-studierende.html>

ergeben, wurden die Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen der MIN-Fakultät in folgender Hinsicht geändert:

- Prüfungen, zu denen Studierende bereits angemeldet waren und die aufgrund der Corona-Pandemie nicht angeboten wurden, gelten bei der Ermittlung der für die Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Module bzw. Leistungspunkte als erbracht.
- Falls Abschlusskolloquien nicht durchgeführt werden können, können Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Studierenden andere Prüfungsleistungen festlegen.
- Soweit für die Anmeldung zur Abschlussarbeit erforderliche Prüfungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden konnten, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Zulassung zum Abschlussmodul im Ausnahmefall auch mit einer geringeren Zahl von Leistungspunkten bzw. einer geringeren Zahl erfolgreich absolvierter Module möglich ist.

2.7 Exkursionen/Dienstreisen

Es gilt weiterhin ein **generelles Dienstreiseverbot** für alle Beschäftigten der Universität für Reisen im In- und Ausland (Stand: 29.04.2020).

Soweit Exkursionen vor Ort durchgeführt werden können, ist dabei nach § 1 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten, dass der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet ist, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 dieser VO, da dieser Paragraph ausdrücklich nur eine Rechtsgrundlage für Versammlungen **in** den Hochschulen schafft.

Zu Abstands- und Hygieneregeln sind die Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der 5. Dienstanweisung der Präsidenten vom 22.04.2020 zu beachten. Soweit es durch diese Einschränkungen unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, **soll** nach dem neu geänderten § 7 Abs. 5 der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen, z.B. das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungs- bzw. Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.

2.8 Prüfungen

Prüfungen sollen soweit wie möglich stattfinden. Sie sollen grundsätzlich digital durchgeführt werden, sofern dies in den entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnungen vorgesehen ist („5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020“¹⁴). Die Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen ermöglichen mit der Änderung vom 01.04.2020 grundsätzlich die Durchführung digitaler Prüfungen.

Soweit es durch die derzeit geltenden Einschränkungen unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, **soll** nach dem neu geänderten § 7 Abs. 5 der Prüfungsordnungen für Bachelor- und

¹⁴ 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020, S. 3, Link: <https://attachment.rrz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>

Masterstudiengänge der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen, z.B. das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungs- bzw. Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzutesten.

2.8.1 Klausuren

Hinsichtlich der Planung des sich ergebenden (Abstandsregelungen) erhöhten Raumbedarfs sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- i. Für **Klausuren des WiSe 2019/20**, welche aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten und nachgeholt werden sollen, wird die Verteilung sowie die entsprechende Vorbereitung der Räume und Ausstattung mit Markierungen und Desinfektionsspendern etc. zentral organisiert. Die Verteilung der Räume erfolgt ausschließlich durch die Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung, die hierfür in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz, der Abt. 8 - Liegenschaftsmanagement und dem Studiendekanat steht. Sämtliche nachzuholenden Klausuren müssen der Zentrale über das Studiendekanat bis spätestens 04.05.2020 mitgeteilt werden. Derzeit wird damit gerechnet, dass aufgrund der Vorgaben zu Abstands- und Hygieneregeln sowie zu Reinigungs- und Belüftungsvorgaben die Zahl der möglichen Klausurteilnehmerinnen/-teilnehmer derart gering und auch die Zahl der in einem Raum möglichen Klausurtermine derart niedrig ist, dass die Nachfrage nach Klausurräumen das Angebot bei Weitem übersteigen wird. Klausuren sollen deshalb insbesondere auch in den Pfingstferien und an Samstagen geschrieben werden. Falls möglich, sollen für Klausuren nach § 7 Abs. 5 der neu geänderten Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen Ersatzleistungen für Klausuren festgelegt werden.
- ii. Das Verfahren für Klausuren des **Sommersemester 2020** befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

2.8.2 Mündliche Prüfungen

In den Entscheidungen des Präsidiums vom 22.04.2020 heißt es: „Mündliche Prüfungen sollen in **digitaler Form** durchgeführt werden, sofern Einvernehmen zwischen Prüfenden und Prüfungskandidatinnen/-kandidaten besteht. Damit soll erreicht werden, dass Studierende keine unnötige Verzögerung ihres Studienverlaufs bzw. -abschlusses hinnehmen müssen.“¹⁵

Weiter heißt es in der „5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020“: „Bei der individuellen mündlichen Prüfung einer einzelnen Person kann im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und den Prüfenden die Prüfung **auch in Präsenz** erfolgen, wenn die Durchführung in digitaler Form nicht möglich ist“¹⁶. Demnach sind die mündlichen Prüfungen grundsätzlich digital durchzuführen.

Sollte eine digital durchgeführte Prüfung aufgrund technischer Probleme abgebrochen werden müssen, so führt dies in der Regel zur Wiederholung ohne Fehlversuch. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

¹⁵ Auswirkungen der Corona-Pandemie für Studierende, Update vom 23.04., Link: <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-studierende.html>, Stand: 29.04.2020

¹⁶ 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020, Link: <https://attachment.rz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>, Stand: 30.04.2020

Wenn die vollumfängliche digitale Durchführung den Lehrenden nicht möglich scheint (weil z.B. die entsprechenden Werkzeuge für ein ‚Vorrechnen‘ nicht digital vorhanden sind), dann können individuelle mündliche Prüfungen auch in Präsenz stattfinden. Falls dieses der Fall ist, sind die o.g. Hygiene- und insbesondere die genannten Abstandsregeln voll umfänglich zu beachten. Es bietet sich daher an, diese Prüfungen in größeren Räumen durchzuführen. Für den Fall, dass die Studierenden z.B. vorrechnen müssen, kann dieses z.B. an der Tafel erfolgen oder es können elektronische Hilfsmittel wie Tablets oder Dokumentenkameras zur Anwendung kommen oder z.B. ein Aufschrieb auf Monitor oder per Beamer erfolgen.

Wenn die o.g. verbindlichen Abstands- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden können, kann die Prüfung nicht anberaumt werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die für Sie zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit, um ggf. doch eine Lösung zu finden.

2.8.3 Rücktritt/Nichterscheinen

Die Entscheidung des Präsidiums vom 16.03.2020 zum Rücktritt von Prüfungen gilt uneingeschränkt weiter. Hier heißt es: „Studierende sollen die Möglichkeit erhalten, von Prüfungen zurücktreten zu können. Die durch die Corona-Krise verursachte individuelle und allgemeine Belastung soll als Begründung ausreichend sein.“¹⁷

Dies bedeutet für die Prüfungsverfahren in der MIN-Fakultät, dass Studierende auch noch in den drei Tagen nach Ablauf der An- und Abmeldefrist von der Prüfung zurücktreten können. Hierbei handelt es sich dann um einen Rücktritt von der Prüfung i.S. des § 16 (2) PO. Diese Meldung der Studierenden kann im Falle von Klausuren bei den Studienbüros und – abhängig von der konkreten Organisation im Fachbereich – im Falle von mündlichen Prüfungen bei den Prüfenden erfolgen. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft der Prüfungsausschuss, der dabei die o.g. Entscheidung des Präsidiums berücksichtigt. Studierende haben zu beachten, dass sie den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich glaubhaft machen müssen. Soweit ihnen dies möglich ist, müssen sie den Rücktritt vor Beginn der Prüfung erklären.

2.9 Abweichende Prüfungsformen

Um den Herausforderungen der Corona-Krise gerecht zu werden, wurden mit dem Beschluss des Fakultätsrates vom 01.04.2020 die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und „Master of Science“ (M.Sc.) zunächst zeitlich befristet bis zum 30.09.2020 in mehreren Punkten angepasst.

Wesentlich für den Wechsel der Prüfungsform ist die folgende Regelung, die den § 7 Absatz 5 PO wie folgt ergänzt: „ Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, **soll** der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen. **Als solche kommen insbesondere das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine sowie das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.** Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für das Abschlussmodul definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.“

Da viele Module – und damit Prüfungen – Bestandteil mehrerer Studiengänge sind, muss in der Umsetzung sichergestellt werden, dass alle Prüfungsausschüsse für ein Modul dieselbe Prüfungsart

¹⁷ Auswirkungen der Corona-Pandemie für Studierende, Update vom 16.03., Link: <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-studierende.html>, Stand: 29.04.2020

beschließen (wenn diese denn geändert werden soll). Hierzu wurde in der Runde der Beauftragten für Studium und Lehre am 15.04.2020 das nachfolgend beschriebene Vorgehen beschlossen:

„Für die abweichenden Prüfungsformen des Sommersemesters soll zunächst noch abgewartet werden, wie sich die Lage entwickelt und wie die Rahmenentscheidungen des Präsidiums aussehen werden. (...) Dann soll wie folgt vorgegangen werden:

- Das Studienbüro koordiniert das Verfahren und stimmt sich mit den Beauftragten für Studium und Lehre ab, wer die Modulverantwortlichen/Prüferinnen/Prüfern adressiert.
- Die Modulverantwortlichen machen Vorschläge zu den abweichenden Prüfungsarten.
- Die Studienbüros sammeln die Vorschläge und stimmen diese mit den Beauftragten für Studium und Lehre ab.
- Das Studienbüro erstellt hieraus eine Vorschlagsliste (welche Module wie geprüft werden sollen) und schickt diese Vorschlagsliste an die Prüfungsausschüsse mit dem Hinweis, dass bei polyvalenten Modulen eine einheitliche Prüfungsform beschlossen werden muss.

Den Zeitpunkt, wann die Modulverantwortlichen nach ihrem Bedarf an abweichenden Prüfungsarten gefragt werden, sollen die Studienbüroleitungen mit dem Studiendekanat vereinbaren.

Wenn Lehrende bereits vor diesem Zeitpunkt andere Prüfungsarten für ihre Lehrveranstaltungen/Module vorschlagen, dann soll in diesem Fall auch schon frühzeitig eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Prüfungsausschüsse herbeigeführt werden.“

2.10 Zugang zu Gebäuden der Universität

Beschäftigte der Universität sind derzeit zugangsberechtigt zu den Räumen der Universität.

Die **Einschränkungen für den Zugang zu den Gebäuden** der Universität nach der „5. Dienstanweisung des Präsidenten“¹⁸ gelten für Studierende nicht

- für die Arbeit an Abschlussarbeiten,
- die Teilnahme an Praktika sowie
- die Durchführung von mündlichen Prüfungen und Klausuren,

soweit sie dazu angemeldet sind.

Die Studierenden können die Gebäude der Universität somit, soweit erforderlich, für die Arbeit an Abschlussarbeiten, die Praktika und die Prüfungen nach Absprache mit den zuständigen Lehrenden/Prüferinnen/Prüfern betreten. Die in der Dienstanweisung des Präsidenten genannten Verfahrensregeln (Eintragung in die Gebäude-Anwesenheitslisten etc.) gelten uneingeschränkt und sind den Studierenden von den verantwortlichen Lehrenden/Prüferinnen/Prüferinnen mitzuteilen. Soweit Lehrende/Prüferinnen/Prüfer, die nicht Beschäftigte der Universität sind (z.B. Lehrbeauftragte), Zugang zu den Gebäuden benötigen, gelten für diese die Regelungen analog.

¹⁸ Vgl. 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020, S. 3, Link: <https://attachment.rrz.uni-hamburg.de/6d4e8ef9/20200430--5.-Dienstanweisung-Corona-aktualisierte-Version-2.pdf>

2.11 Vorgehen beim Auftreten von COVID-19

Regelungen für Beschäftigte der Universität Hamburg zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bzw. dem Verdacht darauf finden sich in den Corona-FAQ auf den Seiten der Universität Hamburg.

Wenn Studierende an COVID-19 erkranken bzw. ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, dürfen diese bis zur Klärung des Sachverhalts die Universität nicht betreten. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz soll/wird eine Vorgabe erarbeiten, wie in diesem Fall zu verfahren ist und ob und ggf. wie lange betroffene Lehrveranstaltungen ausgesetzt werden müssen.

Bis zur notwendigen, weiteren Klärung durch das Präsidium nehmen Sie bei Vorliegen eines Falles (Bekanntwerden der Infektion/Erkrankung eines Teilnehmers oder Lehrenden mit COVID-19) bitte unmittelbar Kontakt zur Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

2.12 Aufwände für erhöhten Betreuungsbedarf

Mit dem Kanzler wurde vereinbart, dass die Fachbereichsleitungen die aus ihrer Sicht durch die Corona-Pandemie jeweils entstehende Mehrkosten (Differenz zu den Betreuungsaufwänden eines 'normalen' Sommersemesters) grob quantifizieren und diese Zusatzbedarfe an den MIN-Verwaltungsleiter, Herrn Frank Schröder, senden. Die Bedarfe der Fachbereiche werden dann gebündelt vom Dekanat über Abteilung 8 (Herrn Dr. Roman Kelsch¹⁹) an den Kanzler gemeldet. Über den Zeitplan des beschriebenen Prozesses werden die Fachbereiche per E-Mail von der Verwaltungsleitung informiert.

In Studium und Lehre kommt dies insbesondere für erhöhte Betreuungsbedarfe aufgrund kleinerer Gruppen und erhöhter Anzahlen von Wiederholungen in Betracht. Falls der Kanzler die Mehrkosten nicht oder nicht in vollem Umfang decken kann und der jeweilige Fachbereich dazu ebenfalls nicht in der Lage ist, prüft das Dekanat der MIN-Fakultät eine Übernahme der Aufwände.

2.13 Ansprechpartner

Die Ansprechpersonen in den Fachbereichen für den teilweisen Wiederanlauf der Präsenzlehre (Gegenstand dieser Handreichung) werden von den Fachbereichsleitungen festgelegt. Neben den Beauftragten für Studium und Lehre sowie den Studienbüros sollen insbesondere auch die zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Darüber hinaus seien an dieser Stelle die folgenden Mitglieder der „Taskforce Präsenzlehre“ angeführt:

- Biologie: Jutta Schneider, Dirk Warnecke
- Chemie: Michael Steiger, Alf Mews, Chris Meier
- Physik: Erika Garutti, Andreas Hemmerich
- Geowissenschaften: Christof Parnreiter, Lars Kutzbach
- Informatik: Pascal Pein
- Mathematik: Stefan Heitmann

¹⁹ <https://www.kus.uni-hamburg.de/organisation/abteilung-7-finanz-und-rechnungswesen/roman-kelsch.html>

2.14 Offene Fragen

Wir haben uns entschlossen, die vorliegende Handreichung zum 4. Mai 2020 vorzulegen, um einen Überblick zum aktuellen Stand der Dinge zu geben. Da sich die Dinge dynamisch entwickeln, handelt es sich bei dem hier Beschriebenen um eine Momentaufnahme. Viele Aspekte, wie zum Beispiel die zentrale Organisation von Klausuren, befinden sich in der weiteren Klärung unter der Befassung verschiedener weiterer Instanzen. Wir werden es umgehend bekannt geben, sobald es neue Informationen und Regelungen gibt.

Bitte zögern Sie nicht, sich (vorzugsweise über Ihre Beauftragten für Studium und Lehre und Studienbüroleitungen) an das Studiendekanat zu wenden, wenn aus Ihrer Sicht Fragen offen sind.

30. April 2020

MIN-Studiendekanat